

Polizeiliche Anmeldung.

Rückseite beachten!

Am 29 ten Febr 1920 ist (sind)

von (Ort) Lohmeyer Straße — Platz Nr. 11 Kreis

nach (Ort) Helder Straße — Platz Nr. 2 verzogen.

1. SL. 6. CIL.
5. 671 7820

| 1 Vor- und Name | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburts- ort und Kreis | 6 Staatsangehörigkeit | 7 Religion | Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Mietmiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorder- haus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdgesch., 1 Treppe usw. |
|-----------------------|--|-------------------------------|---------------|-------------|-------------|--------------------------------------|--------------------------|----------------|--|--|--|--|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zuletzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- enthalt länger als drei Mo- nate dauern? | |
| <u>Leo Szilard</u> | <u>ledig</u> | <u>Student</u> | <u>11</u> | <u>Feb.</u> | <u>1898</u> | <u>Budapest</u> | <u>Ungar</u> | <u>reform.</u> | | | | <u>Affermiche bei Orzech</u> <u>Haus IV. Tr.</u> |



Chlbz

den 1 ten März

19 20

Joh. Pusch Landvoert

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine dritte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemanns oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes.

Nearzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben sich über ihre Militärverhältnisse durch Vorlegung der Militärpapiere auszuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung

Rückseite beachten!

(Abmeldechein).

Am ¹⁸⁹⁸ 29 ten Febr 1920 ist (sind)

von (Ort) Lohneyer Straße — Platz Nr. 11 Kreis

nach (Ort) Harder Straße — Platz Nr. 2 Kreis verzogen.

| 1 Vor- und Zuname des Verziehenden | 2 Stand oder Gewerbe | 3 Geburts- | | | 4 Geburtsort und Kreis | 5 Staats- angehörigkeit | 6 Religion | 7 Ob ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden | 8 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Pfster- miete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgesch., 1 Treppe usw. | 9 Bemer- kungen |
|--|-------------------------------|---------------|--------------|-------------|---------------------------------|-------------------------------|-------------------|---|--|-----------------------|
| <u>Leo Pilárol</u> | <u>Lehrent</u> | <u>11</u> | <u>Febr.</u> | <u>1898</u> | <u>Budapest</u> | <u>Ung.</u> | <u>ref. ledig</u> | <u>Affermiete bei Dickel</u> | | |

32. Charlottenburger Bezirksamt
1898
Günter

Berlin Charl. den 27 ten Febr. 1920

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

Schuster, Hermann

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Ausweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung im Polizeirevier vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich abzumelden; nur die Abmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes, die seinen Namen führen erfolgt auf dem Blatte des Haushaltungsvorstandes.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

18

6+

Fraenkel

Rechner

18

Kaiserlich

Geschloß (1812)

Polizeiliche Anmeldung.

Rückseite beachten!

Am 4 ten Februar 1920 ist (sind)

von (Ort) Luzern Straße — Platz Nr. 5 Kreis

nach (Ort) Luzern Straße — Platz Nr. 11 verzogen.

| 1 Vor- und Nachname | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts= | | | 5 Geburts- ort und Kreis | 6 Staatsangehörigkeit | 7 Religion | 11 Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirt auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Pflanzmiete, Schlafstube oder Dienst, ob Vorder- haus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdgeschoh, 1 Treppe usw. | |
|------------------------------|--|-------------------------------|---------------|-------|------|--------------------------------------|--------------------------|---------------|---|--|--|--|---|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zuletzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirt Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- enthalt länger als drei Mo- nate dauern? | | |
| Leo Lilard | ledig | Student | 11 | Febr. | 1898 | Budapest | ung | ref | | | | | Affermiete bei Adelin Luzerner Str. I. |

32. Charlottenburger Brunnengasse
14. 2 1920

den ten 19

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

Reinhold Schuster, Verwalter

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine dritte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemanns oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes.

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben sich über ihre Militärverhältnisse durch Vorlegung der Militärpapiere auszuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1918.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung

Rückseite beachten!

 Am 1 ten Februar 19120 ist (sind)

FEB. 1920

 von (Ort) Charlb. Lwigy Straße — Platz Nr. 5 Kreis

 nach (Ort) Charlb. Schmezer Straße — Platz Nr. 11 Kreis verzogen.

| 1 Vor- und Name des Verziehenden | 2 Stand oder Gewerbe | 3 Geburts- | | | 4 Geburtsort und Kreis | 5 Staats- angehörigkeit | 6 Religion | 7 Ob ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden | 8 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Afer- miete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschöß, 1 Treppe usw. | 9 Bemer- kungen |
|--|-------------------------------|---------------|--------------|-------------|---------------------------------|-------------------------------|---------------|---|---|-----------------------|
| | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| <u>Herr</u> <u>Leiberd</u> | <u>Student</u> | <u>16</u> | <u>Febr.</u> | <u>1898</u> | <u>Budapest</u> | <u>ung. ref.</u> | <u>ledig</u> | <u>Aussion</u> <u>Korterman</u> <u>Lwigypl. 5.</u> | | |

 Berlin den 1 ten Febr. 1920

Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Ausweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich abzumelden; nur die Abmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes, die seinen Namen führen, erfolgt auf dem Blatte des Haushaltungsvorstandes.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Anmeldung

Rückseite beachten!

15. Polizeirevier
27. 12. 1922
Berlin

Am 12 ten Dezember 1922 ist (sind)
 von (Ort) Herber Straße — Platz Nr. 2 Kreis
 nach (Ort) Zimmer Straße — Platz Nr. 61 verzo-gen.

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburts- ort und Kreis | 6 Staatsangehörigkeit | 7 Religion | 8-10 Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Asterniere, Schlafstelle oder Dienst, ob Vor- derhaus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdge- schob, 1 Tr. usw. |
|-------------------------|--|-------------------------------|---------------|-----------|-----------|--------------------------------------|--------------------------|---------------|---|---|--|---|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zuletzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr. bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- enthalt länger als drei Mo- nate dauern? | |
| <u>Dr. Leo Zilant</u> | <u>ledig</u> | <u>Student</u> | <u>11</u> | <u>12</u> | <u>98</u> | <u>Zurapest</u> | <u>Ref.</u> | | | | <u>bei</u> <u>Niedringes</u> <u>n. 111</u> | |

15. Polizeirevier
Berlin

Berlin den 15 ten Dezember 1922
 (Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

RUDOLF MOSSE
 ABTEILUNG
 Niedringes
 (Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Wohngesamt Ia
der Stadt Berlin

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist
das Mietverhältnis wird die gesamte Wohnung be-
griffen

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen sechs Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine dritte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrauen und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemannes oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviere verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben sich über ihre Militärverhältnisse durch Vorlegung der Militärpapiere auszuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Handwritten notes and signatures on the right side of the page, including a large signature and the number 37.

Polizeiliche Anmeldung.

Rückseite beachten!

Am 9 ten November 1922 ist (sind)
 von (Ort) Charl. Herder Straße — Platz Nr. 2 Kreis
 nach (Ort) Charl. Loebenstein Straße — Platz Nr. 15/26 verzogen.

Meldestelle 28 Charlotten

P.A. 7 Charlotten 20 Nr. 2

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburts- ort und Kreis | 6 Staatsangehörigkeit | 7 Religion | Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Astermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vor- derhaus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdge- schoss, 1. St. usw. |
|-------------------------|--|-------------------------------|---------------|------------|------------|--------------------------------------|--------------------------|---------------|---|--|---|---|
| | | | 8 Tag | 9 Monat | 10 Jahr | | | | 8 Wo zuletzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- ent. länger als drei Mo- nate dauern? | |
| Pils Lairland | | Wiplow Aug. | 6. | 9. | 1900 | Ungarisch | Ungar Reformiert | | | | | |



Der Anführer hi. G. von Albrecht
 Thesel für ganzjährig

Charl. den 13 ten November 1922.

A. B. asch

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Charlottenburg, d. 11. Januar 1913.

Bei Untervermietung des Raumes ist die Genehmigung mit den
Zeitpunkte, wo der Hausrentner die Räume überlässt
Eine Übernahme der gesamten Wohnung durch den Hausrentner
Besitz der Wohnung durch den Hausrentner
Genehmigung für

Be mer k un g e n.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine dritte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemanns oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes.

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben sich über ihre Militärverhältnisse durch Vorlegung der Militärpapiere auszuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung

Rückseite beachten!

Am 9. Oct. 1922 ist (find)

von (Ort) Nerder Straße — Platz Nr. 2 Kreis

nach (Ort) Zimmer Straße — Platz Nr. 01. Kreis

Wohnung bei der letzten
Personen-Standaufnahme: (Ort)

Nerder Straße — Platz Nr. 2

verzogen.

| 1 Vor- und Zuname des Verziehenden | 2 Stand oder Gewerbe | 3 Geburts- | | | 4 Geburtsort und Kreis | 5 Staatsangehörigkeit | 6 Religion | 7 Ob ledig ver- heiratet, verwitwet, geschieden | 8 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Afer- miete, Schlafstube oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschöß, 1 Treppe usw. | 9 Bemer- kungen |
|--|-------------------------------|---------------|-------|------|---------------------------------|--------------------------|---------------|--|--|-----------------------|
| | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| Dr. Leo Stilard | Handwerker Ing. | 11. | 2. | 98 | Zürich | Engl. Ref. | ledig | offener St. III. | | |



Ch. den 12 ten Oct. 1922

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

Jul. P. Zährner
(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverw.)

5
10
15
20
25
30
35
40
45
50
55
60
65
70
75
80
85
90
95
100

Polizei-
revier
Zimmer

5

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizei-
revier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Ausweises über
die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle
der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich abzumelden, nur die Abmeldung der Ehefrau und der eigenen
Kinder des Haushaltungsvorstandes, die seinen Namen führen, erfolgt auf dem Blatte des
Haushaltungsvorstandes.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Anmeldung

Stützfalte beachten!

Am 6 ten April 1927 ist (sind)

von (Ort) Zimmer Straße — Platz Nr. 61 verzogen.

nach (Ort) Kaiserwalde Straße — Platz Nr. 71 Kreis

152. Polizeidistrikt
1. APR. 1927
83

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts= | | | 5 Geburts= ort und Kreis | 6 Staatsangehörigkeit | 7 Religion | 8-10 Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in A-ermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Barber- haus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdgeschoss, 1 Treppe usw. |
|----------------------|--|-------------------------------|---------------|-----------|-------------|--------------------------------------|--------------------------|-------------------|--|--|---|--|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zuletzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? Letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Sod der jetzige Auf- enthalt länger als drei Mo- nate dauern? | |
| <u>Leo Szilard</u> | <u>ledig</u> | <u>Student</u> | <u>11</u> | <u>2.</u> | <u>1898</u> | <u>Büdingen</u> | <u>Ungar</u> | <u>reformiert</u> | <u>Zimmerstr. 61</u> | | | <u>bei Frau Dr. Salo- man. E. W.</u> |



den 10 ten 4.

(Tag der Abgabe der Meldung an die ...)

Schloßpark 7

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine dritte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Absteinpelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden: nur die Anmeldung der Ehefrauen und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemannes oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes.

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben sich über ihre Militärverhältnisse durch Vorlegung der Militärpapiere auszuweisen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Anschrift - 24

Formular B.

Polizeiliche Abmeldung

15. Polizeiviertel
5. 4. 1923
Berlin

Rückseite beachten!

An 5 ten April 1923. ist (sind)

von (Ort) Zimmer Straße — Platz Nr. 61 Kreis

nach (Ort) Kaiserallee Straße — Platz Nr. 211 Kreis verzogen.

| 1 | 2 | 3 | | | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|-----------------------------------|--------------------------|----------|-------|------|----------------------------|--------------------------|----------|--|---|------------------|
| Vor- und Name des Verziehenden | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | | Geburtsort und Kreis | Staats- angehörigkeit | Religion | Ob ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden | Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Mieter- miete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgesch., 1 Treppe usw. | Bemer- kungen |
| | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |

| | | | | | | | | | | |
|------------------------|----------------|-----------|----------|-----------|-----------------|---------------|-------------------|--------------|--|--|
| <u>Dr. Leo Szilard</u> | <u>Leibniz</u> | <u>11</u> | <u>2</u> | <u>98</u> | <u>Budapest</u> | <u>Ungarn</u> | <u>Ref. luth.</u> | <u>ledig</u> | <u>bei</u> <u>Mietergesells.</u> <u>am III. Stock.</u> | |
|------------------------|----------------|-----------|----------|-----------|-----------------|---------------|-------------------|--------------|--|--|



Berlin den 5 ten April 1923.

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

RUDOLF MOSSE
BAUABTEILUNG
F. v. Kriegerstr.

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Ausweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich abzumelden; nur die Abmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes, die seinen Namen führen, erfolgt auf dem Blatte des Haushaltungsvorstandes.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Formular B.

Polizeiliche Abmeldung

Am 20 ten April 1924 ist (sind)

(Abmeldefchein).

von (Ort) Kaiserlicher Straße — Platz Nr. 211 Kreis

nach (Ort) Lübzin Straße — Platz Nr. 74 Kreis



| 1 Vor- und Zuname des Verziehenden | 2 Stand oder Gewerbe | 3 Geburts- | | | 4 Geburtsort und Kreis | 5 Staats- angehörigkeit | 6 Religion | 7 Ob ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden | 8 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aft- miete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschob, 1 Treppe usw. | 9 Bemer- kungen |
|--|-------------------------------|---------------|-------|------|---------------------------------|-------------------------------|---------------|---|--|-----------------------|
| | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| Dr. Leo Gylard | Küchenmeister | 11. | 2. | 1898 | Hindenburg | Preuss. | reform. | ledig | Frau Dr. Salomon | |

Berlin-Wilmersdorf, den 28 ten April 1924

Schöpfstock

Polizeiliche Anmeldung.

Wohnung bei der letzten Personenaufnahme, Ort, Straße Nr. _____

Am 1 ten Nov 1924 ist (sind)

von (Ort) Charlottenburg Leibniz Straße — Platz Nr. 104 Kreis _____

nach (Ort) Grünberg Straße — Platz Nr. 11 verzogen.

17. Bezirk
20 NOV. 1924
Berlin.

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburts- ort u. Kreis | 6 Staats- angehörigkeit | 7 Religion | 8-10 Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Altermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vor- derhaus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdge- schob, 1 Tr. usw. |
|-------------------------|--|-------------------------------|---------------|-----------|-------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------|---|--|--|---|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zu- letzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- enth. länger als drei Mo- nate dauern? | |
| <u>Dr. Leo Spilner</u> | <u>led.</u> | <u>Arbeitslos</u> | <u>11</u> | <u>11</u> | <u>1919</u> | <u>Preussisch</u> | <u>reform.</u> | | | | | <u>l. Rosenbaum</u> |

den _____ ten _____ 19 _____

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in vier Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Die vierte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der vierten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltsvorstandes (des Ehemanns oder des Mannes, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt. in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Platz des Haushaltsvorstandes.

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung

(Abmeldechein)

Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme (Ort, Straße, Nr.)

Am 22 ten Oktober 1924 ist (sind)

von (Ort) Lubin Straße — Platz Nr. 104 Kreis

nach (Ort) Giesberg Straße — Platz Nr. 11 Kreis verzogen.

| 1 Vor- und Zuname des Verziehenden | 2 Stand oder Gewerbe | 3 Geburts- | | | 4 Geburtsort und Kreis | 5 Staats- angehörigkeit | 6 Religion | 7 Ob ledig, ver- heiratet, verwitwet, geschieden | 8 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Afer- miete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoss, 1 Treppe usw. | 9 Bemer- kungen |
|--|-------------------------------|---------------|-------|------|------------------------------|-------------------------------|---------------|---|--|-----------------------|
| | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |

Dr. der Spez. Serv.

Lehrstuhl an d. Universität Berlin

11.
2.
1898

Industriest.

Evangel.

reform.

ledig

Giesberg

LEOPOLD VERCH

Kgl. Hoflieferant

Handwritten signature

Charlottenburg, Berlin

Leibnizstrasse 106

den 22 ten 1924

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind schriftlich in zwei Ausfertigungen binnen sechs Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Ausweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der dritten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für ihre Abmeldung, die Abmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes, die seinen Namen führen, erfolgt auf dem Blatte des Haushaltungsvorstandes.

Die Personenstandsaufnahme findet alljährlich in der ersten Hälfte des Oktober statt.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

0. 91
0. 8

Formular A.

126. Polizeirevier

Charlottenburg

Polizeiliche

Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme, Ort, Straße

Am 25. ten 4. 1924 ist (sind)

von (Ort) Kaiserallee Straße — 1

nach (Ort) Liburistr. Straße — 1

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheira- tet, ver- witwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | 5 Behr | |
|-----------------------------|---|-----------------------------------|-------------------|-------|---------------|--|
| | | | Tag | Monat | Jahr | |
| | | | | | | |

Polizeiliche Anmeldung.

Am 17 ten Apr. 1925 ist (sind) 1

von (Ort) Hotel Excelsior straÙe — Platz — Nr. Kreis

nach (Ort) Regensburger Str. straÙe — Platz — Nr. 5 gezogen.

174. Berlin
16. 11. 1925
zugezogen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--|---|---|----------|-------|------|----------------------------|---------------------|----------|---|---|---|
| Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsnamen und Namen früherer Ehen) | ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit | Religion | Ob bereits früher in Groß-Berlin? letzte Wohnung (StraÙe, Nr., bei wem?) | Wohnung bei der letzten Personen- stands- aufnahme (Ort, StraÙe, Nr.) | Ob eigene Wohnung, oder bei wem, und ob in Afters- miete, Schlaf- stelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschob, Treppe usw. |
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| H. H. Lard L. Lard | ledig | Arbeiter i. d. Kleiderfabrik Berlin | 17. | 2. | 1897 | Berlin | Wegener | reform. | Wilhelmsdorp Berlinerstr. 4. | | |

Bundlages
174
Berlin

den ten 19

(Name und Stand des Hauswirts oder Verwalters.)

L. Lard

Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Als Beziehen einer Wohnung wird es auch angesehen, wenn ein zunächst nur vorübergehender Aufenthalt auf mehr als drei Monate ausgedehnt wird. Hat der Zuziehende jedoch seine bisherige Wohnung aufgegeben, so ist schon der vorübergehende Aufenthalt von mehr als einer Woche meldepflichtig. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das Polizeirevier einzureichen, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Jede Person ist für sich an- und abzumelden, nur die eigenen Kinder und die Ehefrau des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes an- und abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung.

Am 31. ten Juli 1925 ist (für)

von (Ort) Berlin extr. Straße — Platz — Nr. 4.

nach (Ort) Straße — Platz — Nr. Kreis bezogen

155. Polizeirevier
20 AUG. 1925
Berlin

| 1 | 2 | 3 | 4 | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|--------------------------|----------|-------|----------------------------|---------------------|----------|---|--|------------------|
| Vor- und Zuname des Verziehenden (bei Frauen auch Geburtsname und Namen früherer Ehen) | oder ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden oder mitmet. | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit | Religion | Wohnung bei der letzten Personen- stands- aufnahme (Ort, Straße, Nr.) | Ob eigene Wohnung, oder bei wem, und ob in Aftier- miete, Schlaf- stelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoss, 1 Treppe usw. | Bemer- kungen |
| | | | Tag | Monat | Ort | | | | | |
| Leo Szilard Dr. | ledig | Wissenschaftler | 11 | 7 | Berlin | Ungarn | ev. | | im Examen | |



Berlin, den ten 19

(Name und Stand des Hauswirts oder Verwalters.)
H. G. ...

Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das für die bisherige Wohnung zuständige Polizeirevier einzuziehen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Nachträglich auszustellende Abmeldebescheinigungen sind gebührenpflichtig.

Jede Person ist für sich abzumelden, nur die Ehefrau und die eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, an der Meldung des Haushaltungsvorstandes abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Formular A.

Polizeiliche Anmeldung.

Achtung! Bitte beachten!

29. 11. 1925

Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme, Ort, Straße Nr. *Kurbischstr.*

Am *1.* ten *1.* 19*25* ist (sind)

von (Ort) *Griesberg* Straße — Platz Nr. *M* Kreis

nach (Ort) *Bismarckstr.* Straße — Platz Nr. *32* verzogen.

Polizeiamt 11
Schöneberg.

| 1 Vor- und Zuname | 2 Ob ledig, verheira- tet, ver- witwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburts- ort und Kreis | 6 Staats- angehörigkeit | 7 Religion | 8-10 Nur beim Zuzug von einem anderen Gemeindebezirk auszufüllen | | | 11 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Mietmiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vor- derhaus, Seiten- flügel usw., ob Keller, Erdge- schoss, 1 St. ufm. |
|-------------------------|---|---------------------------------|---------------|-----------|-------------|--------------------------------------|-------------------------------|---------------|---|--|--|---|
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | 8 Wo zu- letzt drei Monate gewohnt? | 9 Ob bereits früher im Landespolizeibezirk Berlin? Wann? letzte Wohnung? (Straße, Platz, Nr., bei wem?) | 10 Soll der jetzige Auf- enth. länger als drei Mo- nate dauern? | |
| <i>Leo Gzilard</i> | <i>ledig</i> | <i>Universitäts- Lehrer</i> | <i>11</i> | <i>1.</i> | <i>1898</i> | <i>Preussisch</i> | <i>reformiert</i> | <i>keine</i> | <i>keine</i> | <i>keine</i> | <i>keine</i> | <i>keine</i> |



Reidel

Den ten 19

(Tag der Abgabe der Meldung an die Polizei)

(Name und Stand des Hauselgentümers) Hausverm.

B e m e r k u n g e n .

Die Meldungen sind schriftlich in vier Ausfertigungen binnen 6 Tagen an das Polizeirevier einzureichen. Die vierte Ausfertigung kann zwecks Erlangung eines Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung im Polizeirevier mit vorgelegt werden. An Stelle der vierten Ausfertigung bleiben die bisher gebräuchlichen Hausbücher auch fernerhin zugelassen.

Jede Person ist für sich anzumelden; nur die Anmeldung der Ehefrau und der eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes (des Ehemanns oder Vaters, der verwitweten, vom Manne geschiedenen, getrennt lebenden oder ledigen Mutter) erfolgt, solange sie mit dem Haushaltungsvorstande in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Blatt des Haushaltungsvorstandes.

Neuzuziehende sind auf Verlangen des Polizeireviers verpflichtet, sich persönlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche Verhältnisse Auskunft zu geben und einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen.

Berlin, den 11. Januar 1913.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung.

Rückseite beachten!

127. Pol.-Rev.

3 - JAN 1925

Charlottenburg

Am 1 ten 1 19 25 ist (sind)

von (Ort) Geisbergstr Straße — Platz — Nr. 11
 nach (Ort) Barbarossa Straße — Platz — Nr. 32 Kreis verzogen

| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|--------------------------|----------|-------|------|----------------------------|---------------------|------------|---|---|------------------|
| Vor- und Zuname des Verziehenden (bei Frauen auch Geburtsname und Namen früherer Ehen) | ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit | Religion | Wohnung bei der letzten Personen- stands- aufnahme (Ort, Straße, Nr.) | Ob eigene Wohnung, oder bei wem, und ob in Mieter- stube, Schlaf- stube oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoss, 1 Treppe usw. | Bemer- kungen |
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| Leo Szilard | led. | Assistent Universität | 11. | 2. | 98 | Budapest Ungarn | Ungarn | reformiert | Wilhelmstr. 104. | von Rouakow zu Winkler | |

Berlin, den, ten, 19

Oskar Fahn
 (Name und Stand des Hauswirts oder Verwalters.)

Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das für die bisherige Wohnung zuständige Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Nachträglich auszustellende Abmeldebescheinigungen sind gebührenpflichtig.

Jede Person ist für sich abzumelden, nur die Ehefrau und die eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Anmeldung

Am 1 ten Dec 1925 ist (sind)

156. Polizeirevier
 * 14 DEZ. 1925 *
 Bezirk

von (Ort) Regenstraße — Straße — Platz — Nr. 5 Kreis Berlin

nach (Ort) Pariser — Straße — Platz — Nr. 58 zugezogen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--|---|--------------------------|-----------|-----------|-------------|----------------------------|---------------------|----------------|--|---|--|
| Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsnamen und Namen früherer Ehen) | ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit | Religion | Ob bereits früher in Groß-Berlin? wann? letzte Wohnung (Straße, Nr., bei wem?) | Wohnung bei der letzten Personen- stands- aufnahme (Ort, Straße, Nr.) | Ob eigene Wohnung, oder bei wem, und ob in After- miete, Schlaf- stelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel n/w., ob Keller, Erdgeschoss, 1 Treppe n/w |
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| <u>Dr. Leo Szeber</u> | <u>ledig</u> | <u>Physiker</u> | <u>11</u> | <u>2.</u> | <u>1897</u> | <u>Budapest</u> | <u>Ungar</u> | <u>reform.</u> | | | <u>l. Flügge</u> |



Deutsche Grundbesitz
Aktiengesellschaft
Abt. Hausverwaltung.

Berlin, den 1 ten 1925

(Name und Stand des Hauswirts oder Verwalters.)

Leo Szeber



Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Als Beziehen einer Wohnung wird es auch angesehen, wenn ein zunächst nur vorübergehender Aufenthalt auf mehr als drei Monate ausgedehnt wird. Hat der Zuziehende jedoch seine bisherige Wohnung aufgegeben, so ist schon der vorübergehende Aufenthalt von mehr als einer Woche meldepflichtig. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das Polizeirevier einzureichen, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Meldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Jede Person ist für sich an- und abzumelden, nur die eigenen Kinder und die Ehefrau des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes an- und abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung.

Am 1. ten December 1925 ist (sind)

von (Ort) Regensburger Straße — Platz — Nr. 5nach (Ort) Pariserstr. Straße — Platz — Nr. 58 Kreis Regensburg verzogen

174. 10. 1925

14. 12. 1925

verzogen

| 1 | 2 | 3 | 4 | | | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|--------------------------|----------|-------|------|----------------------------|---------------------|------------|---|--|------------------|
| Vor- und Zuname des Verziehenden (bei Frauen auch Geburtsname und Namen früherer Ehen) | ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | Stand oder Gewerbe | Geburts- | | | Geburtsort und Kreis | Staatsangehörigkeit | Religion | Wohnung bei der letzten Personen- stands- aufnahme (Ort, Straße, Nr.) | Ob eigene Wohnung, oder bei wem, und ob in Miet- miete, Schlaf- stube oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Erdgeschoss, Kloppel usw. | Bemer- kungen |
| | | | Tag | Monat | Jahr | | | | | | |
| Dr. Leo Lizlard | ledig | Unimilitärs Rückstand | 11. | 2. | 1898 | Regensburg | unger | reformiert | | im Fieber Kranke | |

Berlin, den .. ten .. 19

(Name und Stand des Hauswirts oder Verwalters.)

Bemerkungen.

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das für die bisherige Wohnung zuständige Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen.

Nachträglich auszustellende Abmeldebescheinigungen sind gebührenpflichtig.

Jede Person ist für sich abzumelden, nur die Ehefrau und die eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Muster B.

Polizeiliche Abmeldung.

Rückseite beachten!

11 OKT. 1927
Berlin

Am 1ten Oktober 1927 ist (sind)
 von (Ort) Wilmersdorf Penner Straße — Platz Nr. 57
 nach (Ort) 2 Wilmersdorf Penner Straße — Platz Nr. 95 Kreis bezogen.

| 1 Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburts- namen und Namen früherer Ehen) | 2 Ob ledig, verheira- tet, ver- witwet, geschieden | 3 Stand oder Gewerbe | 4 Geburts- | | | 5 Geburtsort und Kreis | 6 Staats- angehörigkeit | 7 Religion | 8 Wohnung bei der letzten Personen- standsauft- nahme (Ort, Straße, Nr.) | 9 Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Altermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vor- derhaus, Seiten- stügel usw., ob Keller, Erdge- schoss, 1 Tr. usw. | 10 Be- merkungen |
|---|---|--|---------------|-------|------|---------------------------------|-------------------------------|---------------|--|---|------------------------|
| Len Lillard | ledig | Physiker Privatlaborant u. d. Wilmersd. Berlin | Tag | Monat | Jahr | Bundesterritorium | Evangelisch | Wilmersdorf | 2075 Pennerstr. 57 | F. L. 29 | |



Berlin den 1ten Oktober 1927

Deutsche Grundbesitz
Aktiengesellschaft
(Name und Stand des Hauswirts oder Hausverwalters.)

B e m e r k u n g e n .

Zu melden ist das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Jede Person ist für ihre Meldung verantwortlich.

Die Meldungen sind schriftlich in drei Ausfertigungen an das für die bisherige Wohnung zuständige Polizeirevier einzureichen. Eine weitere Ausfertigung kann zwecks Nachweises über die erfolgte Abmeldung zur Abstempelung mit vorgelegt werden. An ihrer Stelle werden die Hausbücher zugelassen. Nachträglich auszustellende Abmeldebefcheinigungen sind gebührenpflichtig.

Jede Person ist für sich abzumelden. Au die Ehefrau und die eigenen Kinder des Haushaltungsvorstandes sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf der Meldung des Haushaltungsvorstandes abzumelden.

Die Meldepflicht beträgt für die von den Mietern dem Hauswirt oder Verwalter zu machenden Angaben drei, für die Meldepflicht des Hauswirts oder Verwalters weitere drei Werktage.

Berlin, den 26. Juli 1924.

Der Polizeipräsident.

Polizeiliche Abmeldung (Großer Meldeschein)

Am 1. XII 1931 verzieht — ~~verziehen~~ — nach dauerndem (§§ 3, 6) — ~~vorübergehendem~~ Aufenthalt (§ 7 Ziffer 6, § 9)
 von (Ort) Hiln. Prinzengarten Straße — Platz — Nr. 95, Kreis

nach (Ort) verreist vorläufig Straße — Platz — Nr., Kreis, Staat U. S. A.
(wenn Ausland)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|--------------|--|---|--|----------|----|------|---|--------------------------|---------------|---|--|
| Pfd.- Nr. | Vor- und Zuname <small>(bei Frauen auch Geburts- name und gegebenenfalls: Name der letzten früheren Ehe)</small> | Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden | a) Beruf, b) Berufs- stellung <small>(selbständig, Angestellter, Arbeiter i. sw.)</small> | Geburts- | | | a) Geburtsort, b) Kreis oder c) Staat (wenn Ausland) | Staats- angehörigkeit | Religion | Wohnung bei der letzten Personenstands- aufnahme*) | Ob zuletzt eigene Wohnung oder bei wem in Unter- miete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch |
| | Szilard Dr. Leo | ledig | Privat- Dozent Universität Berlin Physiker | 11. | II | 1898 | Budapest | preussisch | kalvinistisch | Hiln. Prinzengartenstr. 95. & Philipstorn | bei Jakob Philipstorn |



Berlin, den 1. IV. 1932

Dr. Leo Szilard i. V. Gerda Philipstorn
Eigenhändige Unterschrift des Meldepflichtigen

W. Krüger

des Hauswirts bzw. Wohnungsgebers, Verwalters oder sonstigen Beauftragten.

* Die Personenstandsaufnahme findet alljährlich am 10. Oktober statt.

Auszug aus der Polizeiverordnung über das Meldewesen.

§ 1.

Als Meldebehörde gilt das für die Wohnung des Meldepflichtigen örtlich zuständige Polizeirevier.

I. Meldepflicht am Orte des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

§ 2.

1. Wer im Bezirke einer Meldebehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm zuziehen, bei der Meldebehörde des Zuzugsortes unter Vorlage eines ihm von der Meldebehörde seines bisherigen Wohnortes erteilten Abmeldebescheines anzumelden.

2. Unter „dauerndem Aufenthalt“ im Sinne dieser Polizeiverordnung ist ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten zu verstehen.

§ 3.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bezirke einer Meldebehörde aufgibt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die gleichzeitig mit ihm ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgeben, bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden.

§ 4.

Wer innerhalb des Bezirkes der Meldebehörde, in dem er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, seine Wohnung wechselt, hat sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, die mit ihm umziehen, bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 5.

1. Die Anmeldung (§ 2), die Abmeldung (§ 3) und die Ummeldung (§ 4) muß spätestens eine Woche nach dem Tage des An-, Ab- und Umzuges schriftlich bei der Meldebehörde durch Abgabe eines der Ziffer 3 entsprechenden polizeilichen Meldebescheines (Muster A, B, C) in dreifacher Ausfertigung erfolgen.

2. Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Als solche gilt die Bescheinigung Muster L, falls nicht der Meldepflichtige ein viertes Stück des Meldebescheines zur Abstempelung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

3. Der Meldebeschein (Großer Meldebeschein) muß folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zunamen (bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe),
- b) ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
- c) Beruf und Berufsstellung (selbständig, Angestellter, Arbeiter usw.),
- d) Geburtstag,
- e) Geburtsort und Kreis (wenn im Auslande: Staat),
- f) Staatsangehörigkeit,
- g) Religion,
- h) letzten Wohnort, Preis (wenn im Auslande: Staat) sowie, falls früher schon im Bezirke der Meldebehörde gewohnt, Angabe des Jahres und der damaligen Wohnung,
- i) Wohnung bei der letzten Personenstandsaufnahme,
- k) ob eigene Wohnung oder bei wem in Untermiete, Schlafstelle, Dienst oder zu Besuch.

4. Eheleute und ihre den gleichen Namen führenden Kinder sind auf einem Meldebeschein zu melden, im übrigen ist für jede Person ein besonderer Meldebeschein zu verwenden.

Berlin, den 3. Juni 1930.

5. Für die Meldung ist jeder Zu-, Ab- und Umziehende, bei Familien der Haushaltsvorstand verantwortlich. Für die Einreichung der Meldung an die zuständige Meldebehörde ist der Hauswirt oder sein Beauftragter, dessen Name der Meldebehörde schriftlich bekanntzugeben ist, verantwortlich.

6. Der Meldepflichtige hat die von ihm unterschriebenen Meldebescheine dem Hauswirt oder seinem Beauftragten zur Unterschrift und Weiterleitung vorzulegen. Ist der Hauswirt eine juristische Person, so sind die Meldebescheine der vertretungsberechtigten natürlichen Person oder deren Beauftragten zur Unterschrift und Weiterleitung vorzulegen.

7. Die unter Ziffer 6 genannten Personen sind zur Unterschrift verpflichtet, es sei denn, daß der Meldepflichtige gegen ihren Willen und ohne Rechtsgrund im Hause Wohnung genommen hat. Wird die Unterschrift verweigert, so sind die Meldungen mit dem Vermerke „Unterschrift verweigert“ an die Meldebehörde abzugeben.

II. Meldepflicht bei mehrfachem Wohnsitz.

§ 6.

Personen, die — ohne ihren bisherigen Wohnsitz aufzugeben — im Bezirke einer anderen Meldebehörde einen weiteren Wohnsitz im Sinne des § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründen, unterliegen an diesem Wohnorte ebenfalls der Meldepflicht nach §§ 2–5 und haben bei ihrer Meldung eine von der Meldebehörde des bisherigen Wohnsitzes nach Muster I gebührenfrei zu erteilende Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie am alten Wohnorte ihren Wohnsitz nicht aufgegeben haben.

III. Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

A. Fremde in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern gegen Entgelt.

§ 7.

6. Übersteigt der Aufenthalt in Gasthäusern, Pensionen, möblierten oder unmöblierten Zimmern die Dauer von drei Monaten, so muß der Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach Ablauf des dreimonatigen Aufenthaltes die große Meldung (§§ 2, 5; Meldebeschein Muster A) unter Angabe des Tages des Zuzugs erstatten. Die Abmeldung (§ 3; Meldebeschein Muster B) hat in gleicher Weise durch den Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach dem Abzuge zu erfolgen.

B. Besuchsfremde.

§ 9.

1. Wer zu Besuchszwecken vorübergehend ein Unterkommen ohne Entgelt bezieht, hat sich nur dann bei der Meldebehörde des Besuchsortes anzumelden, wenn der Besuchsaufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet.

In diesem Falle hat der Wohnungsnnehmer binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte die Meldung schriftlich mit dem Meldebeschein Muster A (§ 5 Ziffer 3) bei der Meldebehörde zu erstatten.

2. Hat der Fremde, dem ein unentgeltliches Unterkommen gewährt wird, seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort aufgegeben, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande, so muß die Anmeldung durch den Wohnungsnnehmer ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts binnen einer Woche nach dem Tage der Aufnahme erfolgen.

3. Die Abmeldung der nach Ziffer 1 und 2 angemeldeten Personen hat binnen einer Woche nach dem Fortzuge mit dem Meldebeschein Muster B (§ 5 Ziffer 3) durch den Wohnungsnnehmer zu erfolgen.

Der Polizeipräsident.